

Verordnung

vom ...

zur Änderung des Reglements über die Ausübung der politischen Rechte

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 6. April 2001 über die Ausübung der politischen Rechte (PRG; SGF 115.1) und seine sukzessiven Änderungen;
auf Antrag der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft,

beschliesst:

Art. 1

Das Reglement vom 10. Juli 2001 über die Ausübung der politischen Rechte (PRR; SGF 115.11) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1

¹ Das Stimmregister wird elektronisch geführt. Es wird auf der Grundlage der im Einwohnerregister im Sinne der Gesetzgebung über die Einwohnerkontrolle enthaltenen Daten erstellt.

Art. 2a Zweifel an der Stimm- und Wahlberechtigung einer ausländischen Person (Art. 2a Abs. 2 PRG)

¹ Bestehen Zweifel an der Stimm- und Wahlberechtigung einer ausländischen Person, stellt die Gemeinde den Sachverhalt fest, indem sie sich zunächst direkt an die Person wendet.

² Erlauben diese ersten Abklärungen es nicht, die Zweifel zu beseitigen, kann sich die Gemeinde bei den anderen betroffenen Gemeinden oder beim Amt für Bevölkerung und Migration erkundigen.

Art. 2b

Aufgehoben

Art. 3

Betrifft nur den französischen Text.

Art. 5 Artikelüberschrift und Abs. 2 und 3 (neu)

Bestellung und Organisation (Art. 7 PRG)

² Der Gemeinderat ernennt oder bezeichnet mindestens drei Personen als Mitglieder des Wahlbüros oder als Stimmenzählern oder -zähler. Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber ist nicht mitgerechnet.

³ Das Wahlbüro fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Enthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit fällt die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

Art. 7 Aufgabenteilung und Aufsicht über die Urnengänge (Art. 10 und 11 PRG)

¹ Die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft ist durch das Amt für institutionelle Angelegenheiten, Einbürgerungen und Zivilstandswesen für die Aufgaben in Zusammenhang mit der allgemeinen Gesetzgebung über die Ausübung der politischen Rechte zuständig.

² Die Staatskanzlei ist für die Arbeiten in Zusammenhang mit der Durchführung der Urnengänge und ihrer Auszählung, insbesondere für die Vorbereitung der Einberufungsbeschlüsse, die Veröffentlichung der Ergebnisse sowie die Wahl und die Implementierung von Computersoftware zuständig.

³ Der Oberamtmann gewährleistet den ordnungsgemäßen Ablauf aller Urnengänge.

⁴ Die vorerwähnten Behörden arbeiten zusammen, so dass der reibungslose Ablauf der Urnengänge gewährleistet ist.

Art. 8 Abgabe des Stimm- und Wahlmaterials an die Gemeinden (Art. 10 und 12 PRG)

¹ Die Staatskanzlei liefert den Gemeinden je nach Urnengang:

- a) die Stimmzettel;
- b) die leeren und gedruckten Wahllisten oder
- c) die Maske der Wahllisten und
- d) die Stimmcouverts.

-
- ² Die Übernahme der Druckkosten für die Wahllisten oder ihre Maske sowie ihre Verteilung sind in den Artikeln 38 und 40 PRG geregelt.
 - ³ Die Staatskanzlei übernimmt die Druckkosten für die Stimmzettel bei eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen. Die Gemeinden übernehmen diese Kosten für die kommunalen Abstimmungen.
 - ⁴ Die in Art. 22c PRG vorgesehenen Vorschriften in Zusammenhang mit der Herstellung von mit optischen Lesegeräten kompatiblen Stimmzetteln bleiben vorbehalten.

Art. 9 Abs. 1, Einleitungssatz

- ¹ Der Stimmrechtsausweis enthält folgende Angaben:

Art. 10 Abs. 1 Bst. b Ziff. 3 und Bst. d Ziff. 3 und Abs. 3 (neu)

- ¹ [Das Stimmmaterial umfasst:]

[b) bei kantonalen Wahlen]:

3. gegebenenfalls die gedruckten Wahllisten.

[d) bei Gemeindewahlen]:

3. gegebenenfalls die gedruckten Wahllisten.

- ³ Bei kantonalen Wahlen hat die Staatskanzlei das Recht, den Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern in nur einer Sendung das gesamte Stimmmaterial für den ersten und einen allfälligen zweiten Wahlgang zuzustellen. Das Stimmmaterial für den zweiten Wahlgang kann auf die Zustellung eines Stimmcouverts, einer leeren Wahlliste, eines zweiten Exemplars des Stimmrechtsausweises und eines zweiten Antwortcouverts beschränkt werden.

Variante: Auf Art. 10 Abs. 3 verzichten

Art. 13 Registrierung und Kontrollverzeichnis

- ¹ Um mehrfache Stimmabgaben zu verhindern, wird der Name der stimmenden Person im Kontrollverzeichnis für den Urmengang gestrichen.

- ² Das Kontrollverzeichnis kann in Papier- oder elektronischer Form vorliegen.

Art. 14 Vorzeitige Stimmabgabe (Art. 18 PRG)

¹ Für die vorzeitige Stimmabgabe, die brieflich oder durch Abgabe bei der Gemeinde erfolgt, muss das Antwortcouvert folgende Angaben enthalten:

- a) den Vermerk, dass die Person das Couvert eigenhändig unterschreiben muss;
 - b) den Vermerk, wonach in Anwendung von Artikel 282 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs mit Gefängnis oder Busse bestraft werden kann, wer unbefugt an einer Abstimmung teilnimmt, insbesondere ein nicht für sich bestimmtes Antwortcouvert verwendet oder eine Unterschrift fälscht.
- ² Die Antwortcouverts müssen sogleich nach ihrem Eintreffen auf der Gemeindeschreiberei in eine separate, verschlossene Urne gelegt werden. Diese wird zusammen mit einem Protokoll, das die Zahl der vorzeitig abgegebenen Stimmen angibt, bei der Öffnung des Wahllokals der Präsidentin oder dem Präsidenten des Wahlbüros übergeben.
- ³ Die Antwortcouverts können geöffnet werden, sobald der Urnengang eröffnet ist. Gegebenenfalls wird der Gemeindestempel auf dem Stimmmaterial angebracht und das Stimmcouvert, das den Stimmzettel oder die Wahlliste enthält, wird in die Urne gelegt.
- ⁴ Die Auszählung der vorzeitig abgegebenen Stimmen ist in Art. 16 Abs. 3 PRR geregelt.

Art. 15 Abs. 4 Bst. b und c und Abs. 5

[⁴ Für die Stimmabgabe daheim wird wie folgt vorgegangen:]

- b) Diese füllt ihren Stimmzettel oder ihre Wahlliste in Gegenwart der Delegation aus, legt das verschlossene Stimmcouvert sowie den unterschriebenen Stimmrechtsausweis in das Antwortcouvert und verschliesst es.
- c) Das Antwortcouvert wird gemäss Art. 18 Abs. 5 PRG erfasst.

⁵ Ist die Person schreibunfähig, wird das in Art. 18 Abs. 2bis des Gesetzes vorgesehene Verfahren sinngemäss angewendet.

Art. 16 Auszählung (Art. 21 und 22 PRG)

¹ In Gemeinden mit mehreren Wahllokalen bezeichnet der Gemeinderat ein Mitglied des Wahlbüros, das die Auszählung leitet.

² Die Auszählung der Stimmzettel oder Wahllisten beginnt mit der Schliessung des Urnengangs.

³ Mit der Auszählung der abgegebenen oder brieflich eingegangenen Stimmzettel oder Wahllisten nach Art. 22 Abs. 2 PRG kann jedoch am Morgen des Abstimmungssonntags, um 6.00 Uhr begonnen werden.

Variante: Auf Art. 16 Abs. 3 verzichten

Art. 17 Artikelüberschrift und Abs. 2 und 3

Ungültige Stimmzettel und Wahllisten, zurückgewiesene Antwortcouverts

² Wird ein Stimmzettel oder eine Wahlliste in einem nicht für sich bestimmten Couvert abgegeben, ist er oder sie ungültig.

³ Die Antwortcouverts, die in Anwendung von Art. 18 Abs. 3 Bst. a zweiter Satz PRG zurückgewiesen werden, werden nicht geöffnet. Sie werden im Protokoll im Sinne von Art. 14 Abs. 2 als zurückgewiesen vermerkt.

Art. 18

Die amtlichen Formulare für das Protokoll der Ergebnisse werden erstellt:

- a) von der Staatskanzlei für die kantonalen Ergebnisse;
- b) von den Oberämtern für die Ergebnisse der Wahlen in den Grossen Rat und das Amt des Oberamtmanns;
- c) von den Wahlbüros der Gemeinden für die kommunalen Ergebnisse.

Art. 20a Empfangsbestätigung für die Kandidatenlisten (Art. 43 und 64 PRG)

Bei der Einreichung einer Kandidatenliste stellt die für deren Entgegennahme zuständige Behörde eine Empfangsbestätigung aus.

Art. 21 Inhalt der ausgehändigten Wahllisten (Art. 39 PRG)

¹ Die von der Behörde gedruckten und veröffentlichten Wahllisten, die den Stimmberechtigten zugestellt werden, enthalten folgende Angaben:

- a) die Listennummer und die Listenbezeichnung;
- b) die Nummerierung der Kandidatinnen und Kandidaten;
- c) den Namen;
- d) den Vornamen;

e) gegebenenfalls andere geeignete Angaben, um die kandidierende Person zu identifizieren und von den übrigen Kandidatinnen und Kandidaten zu unterscheiden.

² Die leeren Wahllisten enthalten anstelle der Angaben auf den gedruckten Wahllisten leere Felder.

Art. 22 Artikelüberschrift und Abs. 2 (neu)

Ordnungsnummer und Veröffentlichung der amtlichen Listen (Art. 58 PRG)

² Nur die amtlichen Listen (endgültige Wahllisten) werden öffentlich bekannt gemacht. Sie werden öffentlich angeschlagen oder auf eine andere geeignete Weise veröffentlicht.

Art. 23 Abs. 1

¹ Bei Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderats und des Generalrats wird die Zusammensetzung der Gemeindebehörden spätestens 30 Tage nach deren Vereidigung im Amtsblatt veröffentlicht.

Art. 24 Abs. 3

³ Bilden das Proporzwahlgesuch und die Liste der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner ein einziges Dokument, so kann dieses als Ganzes öffentlich angeschlagen werden.

Art. 24a (neu) Anwendung des Kriteriums der «Reste» (Art. 63, 75 und 75c PRG)

In den Ausdrücken «die grössten Restzahlen» (Art. 63 Abs. 1 Bst. d und 75c Abs. 2 PRG) oder der «grösste Rest» (Art. 75 Abs. 1 Bst. c PRG) versteht man unter «Restzahl» bzw. «Rest» die Dezimalzahl, die auf den ganzzahligen Teil einer bestimmten Zahl folgt.

Art. 24b (neu) Gewählte und für gewählt erklärte Personen (Art. 76 Abs. 1 PRG)

¹ Die gewählten und für gewählt erklärten Personen im Sinne von Art. 76 Abs. 1 PRG, die die Wahl ablehnen, gelten als zurückgetreten.

² Sie werden nicht in das Verzeichnis der Ersatzleute aufgenommen.

Art. 25 Artikelüberschrift und Abs. 2

Berücksichtigung der Ersatzleute (Art. 77 PRG)

² Die Durchführung einer Ergänzungswahl im Sinne von Art. 77 Abs. 2 PRG bleibt vorbehalten.

Art. 27a Ersatzkandidaturen (Art. 91 Abs. 1 und 2 PRG)

Personen, die zum zweiten Wahlgang zugelassen wären, aber ihre Kandidatur zurückziehen, informieren die in Art. 91 Abs. 1 Bst. a, b oder c PRG bezeichnete Behörde grundsätzlich gleichzeitig mit ihrer Verzichtserklärung darüber, ob die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner ihrer Liste eine Ersatzkandidatur erwägen.

Art. 28 Form der Mitteilungen

Die Mitteilungen nach den Artikeln 36 Abs. 3, 37 Abs. 1, 52b Abs. 4, 56 Abs. 2, 57 Abs. 1 und 2, 65a Abs. 1 und 2, 81 Abs. 2, 91 Abs. 1 und 2, 99 Abs. 2 und 3 und 100 Abs. 2 PRG erfolgen schriftlich.

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.